

## **FREIE DEMOKRATISCHE PARTEI**

### **Bundesschiedsgericht**

#### **Beschluss**

In dem Bundesschiedsgerichtsverfahren -II 1/78

des N[1] aus S

- Antragsgegner und Berufungsführer -

g e g e n

den Kreisverband R-M der F.D.P.

vertreten durch den Kreisvorsitzenden W aus P

- Antragsteller und Berufungsgegner -

wegen Ausschluß aus der F.D.P. hat die II. Kammer des Bundesschiedsgerichts im schriftlichen Verfahren unter Mitwirkung der Schiedsrichter

Dr. Lindemann

Dr. Eberhrd Achterberg

Dr. Hermann Kohlhase

beschlossen:

Die Berufung des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesschieds-gerichts der F.D.P. Baden-Württemberg vom 4. 3. 1978 wird zurückgewiesen

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

#### **Gründe**

Der Antragsgegner - von Beruf selbständiger Kaufmann - ist Mitglied der F.D.P. im antragstellenden Kreisverband. Er war im Jahr 1977 auch Vorsitzender der Jungdemokraten im R-M-Kreis. Zusammen mit etwa 10-15 anderen im Impressum unter Vornamen oder Pseudonymen erscheinenden Personen gibt er das in etwa 6-wöchigem Abstand

erscheinende S-Blättle heraus. Dies hat eine Auflage von 1000 Exemplaren und kostet 0.50 DM.

In der Ausgabe Nr. 14/1977 von Ende August/ Anfang September 1977 veröffentlichte das Blättle mit Zustimmung des Antragsgegners einen Bericht der das Blättle druckenden F-Druck mit der Überschrift "F-Druck soll kriminalisiert werden" und 2 Pressemitteilungen des "Internationalen Komitees zur Verteidigung politischer Gefangener in Westeuropa" vom 29. und 30. 8.1977.

Der Bericht der F-Druck beklagt, daß in der Zeit vom 07.04. (Ermordung des Generalbundesanwalts B) bis 10.08.1977 bei ihr 4 Hausdurchsuchungen stattgefunden hätten und daß aufgrund der beschlagnahmten Unterlagen ein Ermittlungsverfahren wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gegen Druckereiangehörige eingeleitet worden sei, weil "wir als Druckerei an der Veröffentlichung von Informationen und Erklärungen über und von den politischen Gefangenen beteiligt waren". Der Bericht wendet sich gegen die "psychologische Kriegsführung des Staates gegen die politischen Gefangenen" und fährt dann fort: "Ziel davon ist, von der systematischen Vernichtung der Gefangenen abzulenken und in der Öffentlichkeit neue Morde an den Gefangenen vorzubereiten".

Die Pressemitteilungen knüpfen an den über 3-wöchigen Hunger- und Durststreik der terroristischen Untersuchungsgefangenen an und beklagen die von den Verfassern RA M und N[2] behaupteten Beschränkungen der Verteidigung und die am 30.08.1977 erfolgte Verhaftung des RA N[2]. Die Pressemitteilung schließt: "Wir kennen seit über 6 Jahren das Wüten der Bundesanwaltschaft in den Isoliertrakten der deutschen Gefängnisse und die totale Entrechtung der Gefangenen und wir wissen, daß (die Maßnahmen des Staates) nur das eine Ziel haben, die Zellen endgültig dichtzumachen, um die nächsten Morde an den Gefangenen ungestört durchziehen zu können."

Diese Veröffentlichungen führten zu einer von dem S-Stadtrat L im Verwaltungsausschuß der Stadt eröffneten Diskussion um das S-Blättle, wie der Artikel in der S-Zeitung vom 08.10.1977 "S-Blättle im Kreuzfeuer" ergibt. Daraufhin erschien in der Nr. 15/1977 des Blättle mit Zustimmung des Antragsgegners der Artikel "Was ist los?" Hierin wird erklärt, daß die beanstandeten Veröffentlichungen in Nr. 14/1977 aus Zeitgründen unkommentiert geblieben seien. Anschließend nimmt die Redaktion zu ihnen Stellung: Die Aktionen der Guerilla hätten keinen zentralen Punkt im System getroffen, sie seien vielmehr sinnlos und gefährlich für die Linken, weil der ermordete Vertreter der Repression ersetzt werde. Das System ändere sich nicht. Der Krieg der Guerilla laufe völlig isoliert von der Masse ab. Das System würde nur grundlegend geändert, wenn die Massen dagegen kämpften für ihre Ziele und Interessen gegen die des Kapitalismus. Dafür müßten sie (die Redakteure) arbeiten und Wege aufzeigen. Die Aktionen des Staates richteten sich nicht in erster Linie gegen den Terrorismus, sondern hätten zum Ziel, alle fortschrittlichen Kräfte in Deutschland mundtot zu machen und zu eliminieren.

Der Antragsteller hat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses seines Vorstandes beantragt, den Antragsgegner aus der F.D.P. auszuschließen, weil er als Redakteur des S-Blättle die Veröffentlichung in Nr. 14/1977 zugelassen und sich mit dem Artikel "Was ist los?" nur von den Gewaltaktionen der "Guerilla" distanziert, im übrigen die Diffamierung der Bundesrepublik verschärft habe.

Das Landesschiedsgericht Baden-Württemberg der F.D.P. hat den Antragsgegner durch Beschluß vom 04.03.1978 aus der F.D.P. ausgeschlossen, weil er es zugelassen habe, daß

die Veröffentlichungen in Nr. 14/1977 erschienen seien und sich davon in Nr. 15/1977 nur in unzureichender Weise distanziert habe. Für die Einzelheiten wird auf die Gründe des angefochtenen Beschlusses Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluß wendet sich der Antragsgegner mit seiner Berufung. Sein Verhalten sei nicht parteischädigend gewesen. Er habe lediglich im Rahmen des Presserechts als mitverantwortlicher Redakteur an den Veröffentlichungen mitgewirkt und zusammen mit den anderen Redakteuren in der Nr. 15/1977 seine Distanz zum Inhalt dieser Veröffentlichungen zum Ausdruck gebracht. Der Antragsteller habe überhaupt erst durch den Ausschlußantrag gegen ihn in der Öffentlichkeit bekannt gemacht, daß es einer der Redakteure und F.D.P. Mitglied sei.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluß des Landesschiedsgerichtes Baden-Württemberg von 04.03.1978 aufzuheben und den Antrag des Antragstellers zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt den angefochtenen Beschluß.

Für die weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Vorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Die rechtzeitige Berufung, über die mit Einverständnis beider Parteien im schriftlichen Verfahren zu entscheiden war, hat keinen Erfolg. Denn das Landesschiedsgericht hat den Antragsgegner zu Recht aus der F.D.P. ausgeschlossen.

Der Antragsgegner hat mit der Billigung der Veröffentlichungen in Nr. 14/1977 und durch den von ihm mitgetragenen Artikel "Was ist los?" in Nr. 15/1977 des S-Blättle erheblich gegen Grundsätze der Partei verstoßen und ihr schweren Schaden zugefügt (§ 7 Abs. 3 der Satzung der F.D.P. Baden-Württemberg).

Die Veröffentlichungen in Nr. 14/1977 besagen, daß der Staat Bundesrepublik Deutschland terroristische Untersuchungsgefangene in Isoliertrakts unterbringt, ihre Verteidigung massiv beeinträchtigt und sie ermordet. Jede dieser Behauptungen ist unwahr. Der Antragsgegner, ein in seiner Heimatstadt bekanntes Mitglied der F.D.P. hat sich gleichwohl mit der Verbreitung solcher falschen Behauptungen im S-Blättle einverstanden erklärt. Er hat sodann aufgrund der vom CDU Stadtrat L (und nicht vom antragstellenden Kreisverband) begonnen Diskussion um das S-Blättle an dem Artikel "Was ist los?" in Nr. 15/1977 mitgewirkt. (Die Angabe des angefochtenen Beschlusses, er habe an der Redaktionskonferenz über diesen Artikel nicht teilgenommen, wird durch Vortrag des Antragsgegners im Berufungsverfahren nicht gedeckt.) Mit den Auffassungen dieses Artikels, zu denen sich der Antragsgegner ausdrücklich bekennt, hat er sich außerhalb der F.D.P. gestellt. In dem Artikel distanziert er sich zwar von den terroristischen Gewalttaten, dem Krieg der Guerilla. Er propagiert aber stattdessen eine das System der Bundesrepublik Deutschland überwindende Politik, weil nur so die Massen und alle fortschrittlichen Kräfte ihre Ziele und Interessen durchsetzen könnten. Mit solchen Auffassungen bewegt sich der Antragsgegner außerhalb der denkbaren Spannweite programmatischer Grundsätze der F.D.P. Denn diese bejaht die auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

gewachsene Verfassungswirklichkeit. Angestrebte Neuerungen sollen diese Wirklichkeit evolutiv verändern, nicht aber das gesamte System überwinden. Die Auffassungen des Antragsgegners und die Grundposition der F.D.P. sind demnach unvereinbar.

Die Veröffentlichungen unter Beteiligung des Antragsgegners haben der F.D.P. im R-M-K schwer geschadet. Denn in der anhaltenden Pressediskussion im Herbst 1977 ist immer wieder hervorgehoben worden, daß der Antragsgegner ein F.D.P. Mitglied und ein führender Jungdemokrat sei. Die F.D.P. ist durch ihn in den Verdacht geraten, einer systemüberwindenden Politik das Wort zu reden.

Der Antragsgegner hat vorsätzlich gehandelt. Er kannte den Inhalt der Veröffentlichungen in Nr. 14/1977, war sich darüber im klaren, daß sich die Redaktion von dem Inhalt hätte distanzieren müssen, und hat sich mit dem angeblich distanzierenden Artikel in 15/1977 identifiziert.

Für die Veröffentlichungen in Nr. 14/1977 will sich der Antragsgegner auf die grundgesetzlich garantierte Pressefreiheit stützen. Diese könnte die Veröffentlichung als solche in dem mit der F.D.P. nicht verbundenen S-Blättle rechtfertigen. Damit wäre aber noch nicht geklärt, ob die F.D.P. es hinnehmen müßte, daß eines ihrer Mitglieder für eine solche Veröffentlichung mitverantwortlich ist. Dies kann jedoch offen bleiben. Der Antragsgegner hat im Berufungsverfahren betont seine Überzeugung vorgetragen, daß er sich als Mitverantwortlicher für den Kommentarartikel in Nr. 15/1977 von den vorangegangenen Veröffentlichungen ausreichend distanziert habe. Angesichts des Inhalts dieses Artikels, der eine das System der Bundesrepublik Deutschland überwindende Politik propagiert, wird deutlich, daß der Antragsgegner willentlich die Grundpositionen verneint, von denen aus die F.D.P. an der politischen Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt. Diese Diskrepanz kann dem Antragsgegner auch nicht verborgen geblieben sein. Er hat also vorsätzlich gehandelt und in Kauf genommen, daß der F.D.P. hierdurch schwerer Schaden zugefügt worden ist. Denn der Antragsgegner ist als Redaktionsmitglied und als Mitglied der F.D.P. in den Augen der Öffentlichkeit als Sympathisant der Terroristen eingestuft worden. Die F.D.P. ist sodann durch den Kommentarartikel, zu dem sich ihr Mitglied, der Antragsgegner, bekannt hat, in den Verdacht geraten, daß in ihren Reihen politische Strategien entwickelt werden, mit denen die auf dem Grundgesetz beruhende Ordnung in der Bundesrepublik überwunden werden soll. Spätestens nachdem die öffentliche Diskussion um das F.D.P.-Mitglied N[1] begonnen hatte, hätte der Antragsgegner öffentlich klarmachen müssen, daß er diese Auffassung des Artikels nicht teilt. Dies hat er unterlassen.

Demgemäß ist der Antragsgegner zu Recht aus der Partei ausgeschlossen worden, so daß seine Berufung zurückzuweisen war.

Die beiderseits erhobenen Vorwürfe, jeweils die andere Seite sei Schuld an den Auseinandersetzungen, können unberücksichtigt bleiben, weil sie den Ausschlußtatbestand nicht verändern.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Antragsgegner gemäß § 21 BSchO zu tragen.